

**PARTIE EN LANGUES ETRANGERES**

## UNTERLASSUNGSSCHULDEN

Wissenschaftlicher Assistent Dr. Mustafa DURAL

1. Von Unterlassungsschulden spricht man, wenn der Schuldner sich zu etwas verpflichtet, das zu tun er nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen befugt wäre. Danach kann von einer Unterlassungsschuld nicht die Rede sein, wenn sich jemand verpflichtet etwas zu unterlassen, was er nach allgemeinen Regeln nicht befugt ist.

2. Die Arten der Unterlassungsschulden sind :

a. Selbstständige oder primäre Unterlassungsschulden. Hier ist das Unterlassen durch ein besonderes Rechtsverhältnis begründet und ist der Hauptinhalt des Vertrages.

b. Mit positiven Leistungen kombinierte Unterlassungsschulden. Hier werden die Handlungen, die dem Zweck der positiven Leistung zuwiderlaufen, im Vertrag neben der positiven Leistung und zwar mit der positiven Leistung gleichwertig oder ausdrücklich als Nebenpflicht besonders vereinbart. Diese Pflichten können auch gesetzlich bestimmt sein.

c. Sekundäre Unterlassungsschulden. Neben der Pflicht zur positiven Leistung hat der Schuldner auch andere Pflichten, alles zu unterlassen, was die Erfüllung des Vertrages verhindert. Solche Pflichten, das zu unterlassen, was die Leistung unmöglich macht, sind die sekundären Unterlassungspflichten.

Der Unterschied zwischen kombinierten und sekundaeren Unterlassungspflichten besteht darin, dass jene selbststaendig beklagt werden können, waehrend diese nicht selbststaendig beklagt werden.

3. Die Unterlassungsschulden werden auch, je nachdem ob sie einmalig oder dauernd sind in einmalige oder selbststaendige geteilt.

4. Bei der Frage, ob die Unterlassungsschulden nur unmöglich werden oder auch verzögert werden können, sind wir der Meinung, dass man bei den Unterlassungsschulden auch die Verzugsregeln anwenden kann, wird durch die Spaeterfüllung der Zweck des Schuldverhaeltnisses genau so erreicht, wie wenn man rechtzeitig erfüllt haette, muss man die Verzugsregeln anwenden können. Kann man aber die Leistung nicht spaeter bewirken, so wird die Leistung einer Unterlassungsschuld unmöglich.

5. Die Unterlassungsschulden können auf Erfüllung beklagt werden, so lange ihre Leistung möglich ist. Art. 98/II, OR der den Schadenersatz bei den Unterlassungsschulden regelt, ist kein Hindernis dafür, dass, die Unterlassungsklage angenommen wird. Denn Art. 98/II OR, ist nur eine Sonderbestimmung für Schadenersatz, wenn die Unterlassungsschuld unmöglich wird.